

Geschäftsverzeichnisnr. 5466
Entscheid Nr. 109/2013 vom 31. Juli 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 6. August 2012 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Brüssel gegen J.R. und andere, dessen Ausfertigung am 10. August 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er grundverschiedene Situationen gleich behandelt, und zwar diejenige, in der ein ÖSHZ einem Berechtigten, der nur minderjährige Kinder hat, Vorschüsse auf Leistungen zahlt, wobei die ausstehenden Beträge, die im Wege der Surrogation zurückgefordert werden können, die Gesamtheit seiner Kosten decken, und diejenige, in der dieses ÖSHZ einem Berechtigten, der ein oder mehrere volljährige Kinder hat oder mit einem Lebenspartner zusammenwohnt, Vorschüsse auf Leistungen zahlt, wobei für ihn nur ein Satz für Zusammenwohnende gilt, was somit die Surrogation des ÖSHZ für die Gesamtheit der ausgezahlten Beträge ausschließen würde? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung bestimmt:

« § 1. Das Eingliederungseinkommen, das in Anwendung des vorliegenden Gesetzes ausgezahlt worden ist, wird zu Lasten des Betreffenden zurückgefordert:

1. im Fall einer in Artikel 22 § 1 erwähnten Revision mit rückwirkender Kraft.

Im Fall eines Irrtums seitens des Zentrums kann das Zentrum entweder die unrechtmäßig gezahlten Beträge zurückfordern oder aus eigener Initiative oder auf Antrag des Betreffenden ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten,

2. wenn der Betreffende aufgrund von Rechten, die er während des Zeitraums besaß, für den ihm das Eingliederungseinkommen ausgezahlt wurde, Einkünfte erhält. In diesem Fall ist die Rückforderung auf die Höhe der Einkünfte begrenzt, die bei der Berechnung des Eingliederungseinkommens hätten in Betracht gezogen werden müssen, wenn der Betreffende bereits zu jener Zeit über diese Einkünfte verfügt hätte. In Abweichung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches tritt das Zentrum von Rechts wegen bis in Höhe dieses Betrags in die Rechte ein, die der Empfänger auf die oben erwähnten Einkünfte geltend machen kann.

§ 2. Außer in den in § 1 erwähnten Fällen ist die Rückforderung des Eingliederungseinkommens vom Betreffenden nicht möglich. Jede gegenteilige Abmachung ist nichtig.

§ 3. Der in § 1 erwähnte Beschluss muss den Bestimmungen von Artikel 21 §§ 2, 3 und 4 entsprechen.

§ 4. Die unrechtmäßig ausgezahlten Beträge werfen ab der Zahlung von Rechts wegen Zinsen ab, wenn die unrechtmäßige Zahlung auf Betrug, arglistige Täuschung oder betrügerisches Handeln seitens der betroffenen Person zurückzuführen ist ».

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob diese Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, insofern sie grundverschiedene Situationen gleich behandle, und zwar diejenige, in der ein ÖSHZ einem Berechtigten, der nur minderjährige Kinder habe, Vorschüsse auf Leistungen zahle, wobei die ausstehenden Beträge, die im Wege der Surrogation zurückgefordert werden könnten, die Gesamtheit seiner Kosten decken würden, und diejenige, in der dieses ÖSHZ einem Berechtigten, der ein oder mehrere volljährige Kinder habe oder mit einem Lebenspartner zusammenwohne, Vorschüsse auf Leistungen zahle, wobei für ihn nur ein Satz für Zusammenwohnende gelte, was somit die Surrogation des ÖSHZ für die Gesamtheit der ausgezahlten Beträge ausschließen würde.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und dem ihr zugrunde liegenden Sachverhalt geht hervor, dass der Berufungskläger neben dem dem Betreffenden gewährten Eingliederungseinkommen die Sozialhilfe zurückfordern will, die seinen volljährigen Kindern aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gewährt worden war, weil der Betreffende nachträglich Behindertenbeihilfen erhalten haben soll.

B.3. Wie die Berufungsbeklagten vor dem vorlegenden Richter und der Ministerrat hervorheben, bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage auf die Rückforderung des Eingliederungseinkommens, nicht aber auf die Rückforderung von Sozialhilfe. Diese Rückforderung wird durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 geregelt, der bestimmt:

« § 1. Wenn einer Person Einkünfte zufallen aufgrund von Rechten, die sie während der Zeitspanne besaß, in der ihr durch ein öffentliches Sozialhilfezentrum eine Unterstützung gewährt wurde, fordert das Zentrum bei dieser Person die Unterstützungskosten bis zur Höhe des Betrags der oben erwähnten Einkünfte zurück, wobei die freigestellten Mindestbeträge berücksichtigt werden.

§ 2. In Abweichung von Artikel 1410 des Gerichtsgesetzbuches tritt ein öffentliches Sozialhilfezentrum, das einen Vorschuss auf eine Person oder eine andere soziale Leistung gewährt, von Rechts wegen bis zur Höhe des Betrags dieses Vorschusses in die Rechte des Empfängers auf die rückständigen Beträge, auf die er Anspruch erheben kann, ein ».

B.4. Da der Behandlungsunterschied nicht auf die fragliche Bestimmung zurückzuführen ist, bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels